## Reglement über die Verwendung des Forschungskredits der Universität Zürich<sup>2</sup>

(vom 11. Juni 2001)<sup>1</sup>

## Der Universitätsrat beschliesst.

- § 1. Die Universität Zürich führt einen Forschungskredit, woraus Zweck ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert werden. Die universitäre Unterstützung von Forschungsprojekten zielt auf die Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität.
- <sup>2</sup> Die Mittel für den Forschungskredit werden durch Beschluss des Universitätsrats bewilligt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Globalbudget oder aus den Rücklagen der Universität.
- <sup>3</sup> Die Zusprache von Beiträgen aus dem Forschungskredit erfolgt einerseits unter strategischen Gesichtspunkten und anderseits nach dem Konkurrenzprinzip. Interdisziplinäre Projekte werden besonders gefördert.
- § 2. <sup>1</sup> Unter strategischen Gesichtspunkten unterstützt die Uni- Zusprachen versitätsleitung interuniversitäre Kooperationsprojekte im Bereich der unter Forschung, universitäre Forschungsschwerpunkte sowie fakultätsspeziGesichtspunkten fische Projekte der Forschungs- und Nachwuchsförderung.

- <sup>2</sup> Über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem Forschungskredit entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Forschungskommission.
- § 3. Nach dem Konkurrenzprinzip werden Forschungsprojekte Zusprachen unterstützt, um deren Finanzierung sich Forschende aufgrund einer nach dem Ausschreibung bewerben.

Konkurrenzprinzip

- <sup>2</sup> Über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem Forschungskredit entscheidet die Forschungskommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.
- <sup>3</sup> Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und der wissenschaftlichen Qualifizierung der gesuchstellenden Person.
- <sup>4</sup> Der Förderung von akademischen Nachwuchskräften wird hohe Priorität eingeräumt.
- <sup>5</sup> Alle an der Universität vertretenen Fakultäten werden berücksichtigt.
  - <sup>6</sup> Der Gleichstellung der Geschlechter wird Rechnung getragen.

1 1.4.12 - 76

Gesuche für die Finanzierung von Forschungsprojekten

- § 4. ¹ Gesuche um finanzielle Beiträge aus dem Forschungskredit gemäss § 3 können Forschende einreichen, die über einen Abschluss der Masterstufe verfügen oder an Fast-Track-Programmen im Hinblick auf den Erwerb des Doktorats teilnehmen.²
- $^2\,\mathrm{Die}$  Gesuche sind an die Forschungskommission der Universität Zürich zu richten.
- <sup>3</sup> Die Gesuche müssen neben dem wissenschaftlichen Projektbeschrieb und den persönlichen Daten auch Angaben über benötigte Infrastruktur, Betriebsmittel und allfällige Investitionen sowie über befristet anzustellende Personen enthalten.

Abrechnung der Forschungsprojekte § 5. Die Abrechnung der Forschungsprojekte erfolgt über Forschungsmittelkonten der Universität.

Berichterstattung § 6. Die Universitätsleitung erstattet dem Universitätsrat betreffend Exzellenz und Interdisziplinarität der unterstützten Projekte regelmässig Bericht.

§ 7.3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OS 56, 614.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung gemäss URB vom 12. Dezember 2011 (<u>OS 67, 56; ABI 2011, 3881</u>). In Kraft seit 1. Februar 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgehoben durch URB vom 12. Dezember 2011 (<u>OS 67, 56</u>; <u>ABI 2011, 3881</u>). In Kraft seit 1. Februar 2012.